



AUSSCHUSS FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN, GESUNDHEIT UND EHRENAMT (11.11.2021)

TOP 2: ANTRAG DES SOZIALDIENSTES KATHOLISCHER FRAUEN E. V. VOM 14.07.2021 AUF ERHÖHUNG DER FALLPAUSCHALE FÜR DIE ÜBERNAHME VON GESETZLICHEN BETREUUNGEN IM LANDKREIS SCHWEINFURT

AUSGANGSLAGE

Mit Schreiben vom 14.07.2021 beantragte der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. eine Erhöhung der Fallpauschale für die Übernahme von gesetzlichen Betreuungen im Landkreis Schweinfurt

Die bisherige Fallpauschale von 400 € wurde in der Vereinbarung zwischen dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. und dem Landkreis Schweinfurt vom 12. Dezember 2016 vereinbart

Der Antrag von SkF e. V. wurde mit gestiegenen Kosten begründet. Der Antrag wurde identisch für die Fallkostenpauschale der gesetzlichen Betreuungen in der Stadt Schweinfurt gestellt. Hier stimmte der Ausschuss für Beschäftigung und Soziales am 12.10.2021 zu. Der Stadtrat befasst sich abschließend hiermit am 30.11.2021.

Vereinbarung
zwischen
dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Schweinfurt (SkF)
und
dem Landkreis Schweinfurt:

§ 1

Aufgaben des Sozialdienstes katholischer Frauen

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Schweinfurt verpflichtet sich, ab 1. Januar 2017 auf der Grundlage seiner Konzeption vom 02.11.2016 jeweils gleichzeitig 20 Personen zu betreuen, die auf Vorschlag des Landkreises Schweinfurt – Betreuungsstelle – vom zuständigen Vormundschaftsgericht zugewiesen werden.

§ 2

Leistungen der Beratungsstellen

Das Leistungsangebot wird nach Inhalt, Umfang und Qualität auf der Grundlage der jeweilig gültigen Konzeption erbracht. Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung.
Eine Änderung der Konzeption bedarf der einvernehmlichen Zustimmung des Kostenträgers.

§ 3

Fachpersonal

Der SkF hält für die Erfüllung der Aufgabe ausreichendes Fachpersonal, mindestens Sozialpädagogen oder Fachpersonal mit vergleichbarer Qualifikation, vor.

§ 4

Fallpauschale

Der Landkreis Schweinfurt zahlt an den SkF eine jährliche Pauschale von 400 € je übertragenen Betreuungsfall. Mit dieser Pauschale sind alle anfallenden Kosten, die nicht durch die Leistungen der Justizkasse abgedeckt werden, abgegolten. Die Fallpauschale wird anteilig gewährt, wenn unterjährig ein Betreuungsfall durch das Vormundschaftsgericht dem SkF übertragen wird. Beginnend mit dem Monat der Übertragung des Betreuungsfalls wird 1/12 der Fallpauschale pro Monat angerechnet. Für den Monat, in dem der Betreuungsfall eingestellt wird, erhält SkF ebenfalls die anteilige Förderung mit 1/12 des Jahresbetrages.

§ 5

Rechnungslegung, Verwendungsnachweis, Mitteilungspflicht

Mit Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres übermittelt der SkF eine Liste der im abgelaufenen Jahr geführten Betreuungen, aufgliedert nach den einzelnen Betreuungsfällen und Monaten.

§ 6

Qualität und Qualitätsentwicklung

Die Gewährleistung der Qualität der Leistungserbringung, die Weiterentwicklung und Bewertung der Qualität sowie deren Nachweise sind die dauerhaften Aufgaben des Trägers. Der Träger setzt Qualitätsentwicklungs- bzw. Qualitätssicherungsmaßnahmen ein und weist dies in geeigneter Weise nach. Er prüft und bewertet die Wirksamkeit der Leistungserbringung und ergreift erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen.

Als Maßnahmen zur Gewährleistung der fachlichen Qualität der Beratungen dienen insbesondere

- a) interne Beratung und Anleitung,
- b) Fortbildung und Supervision,
- c) Controlling,
- d) Qualitätsmanagement.

§ 7

Recht zur Prüfung

Der Kostenträger ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu prüfen und die dazu notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

§ 8

Kündigung

Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2017. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch neue, gültige zu ersetzen, die den gleichen inhaltlichen Zweck verfolgen.

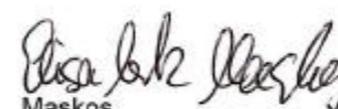
Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und für diese Schriftformklausel.

Schweinfurt, 12. Dezember 2016

Landkreis Schweinfurt:


Töpper
Landrat

Sozialdienst katholischer Frauen:


Maskos
1. Vorsitzende

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Friedrich-Stein-Straße 28, 97421 Schweinfurt
Tel.-Nr. 09721-209583, info@skf-schweinfurt.de, www.skf-schweinfurt.de

① es handelt sich (wohl) nicht um einen
Einkauf, sondern eine Dienstleistung.
Einständig hat bei SKF 20



POSTEINGANG
Büro des Landrats

21. Juli 2021

Landratsamt Schweinfurt

Landkreis Schweinfurt
Herrn Landrat Florian Töpfer
Schrammstr. 1
97421 Schweinfurt

21. Juli 2021
1. K. - 2 - 20
U.g. 12. 7. 7.
G. 2.

21/07/21

Schweinfurt, 14.07.2021

Antrag Erhöhung der Fallpauschale für die Übernahme von gesetzlichen Betreuungen im Landkreis Schweinfurt

Sehr geehrter Herr Töpfer,

der Sozialdienst kath. Frauen (SKF) e.V. Schweinfurt führt seit 1992 Vereinsbetreuungen.

Vom Betreuungsgericht wird der Betreuungsumfang wie Gesundheitspflege, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge, Heim- und Wohnungsangelegenheiten festgelegt.

Der Sozialdienst kath. Frauen führt seit Anfang 2017 gesetzliche Betreuungen für den Landkreis Schweinfurt. Derzeit übernehmen unsere Betreuerinnen ein Kontingent von maximal 20 Betreuungsfällen. Wir freuen uns über das Vertrauen, das die Betreuungsstelle unserer Arbeit entgegenbringt. Unsere fünf hauptamtlichen, gut geschulten Betreuerinnen versorgen dabei überwiegend Menschen mit sehr starken Einschränkungen, da es immer schwieriger wird Menschen aus dem persönlichen Umfeld der Betroffenen zur Betreuung auszuwählen. Auch für Bürger der Stadt Schweinfurt leisten wir diese Betreuung.

Im Jahr 2017 wurde die Vergütung für Betreuungsvereine auf eine Fallpauschale festgelegt. Die Pauschale ist je Betreuungsmonat mit 1/12 zu vergüten. Die Summe wurde nicht dynamisiert und beläuft sich derzeit auf jährlich 400,00 € pro Betreuungsfall. Im Jahr 2020 wurden in Summe Fallpauschalen von insgesamt 8.000 € ausgereicht.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Friedrich-Stein-Straße 28, 97421 Schweinfurt



Unser Verein hat für diese Aufgabe hauptamtliche Stellen geschaffen, die mit Tarifsteigerungen und allgemeinen Kostensteigerungen belastet sind. Um diese Aufgabe weiterhin kostendeckend durchführen zu können, wird hiermit die Erhöhung der Fallpauschale pro Betreuungsfall im Jahr auf

600,00 €

beantragt.

Im Anhang finden Sie einen Kosten- und Finanzierungsplan, der unseren Antrag begründet. Ich bedanke mich schon jetzt für Ihre wohlwollende Prüfung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Elisabeth Maskos
Vorsitzende

Kostenplan 2022

1. Maßnahme

Führen von Gesetzlichen Betreuungen für den Landkreis Schweinfurt

2. Zuwendungsempfänger

Sozialdienst kath. Frauen e. V.

Friedrich-Stein-Str. 28

97421 Schweinfurt

Bankverbindung: IBAN DE 31 7935 0101 0000 0208 83, BIC: BYLADEM1KSW

Auskunft erteilt: Doris Engelhardt, 09721-209583, engelhardt@skf-schweinfurt.de

3. Finanzierungsplan

Fallpauschalen Landkreis Schweinfurt	12.000 €
Weitere Zuschüsse (Diözese, Landesjustizkasse)	44.500 €

Gesamt	56.500 €

4. Kostenaufstellung

Personalkosten	44.500 €
Sachkosten	12.000 €

Gesamt	56.500 €

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt stimmt dem Antrag auf Erhöhung der Fallpauschale für die Übernahme von gesetzlichen Betreuungen im Landkreis Schweinfurt des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. von 400 auf 600 € ab dem 01.01.2022 zu.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

